

30.06.87

R - In - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung
des Grundgesetzes
(Staatszielbestimmung Umweltschutz)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-
Westfalen und Saarland -

und zum

Entwurf eines 36. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Einfügung eines Artikels 20 a)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Punkt a und b der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

A

1. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat zu beiden Gesetzesanträgen, den folgenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 20 a)

A. Zielsetzung

Die moderne zivilisatorische Entwicklung unseres Industriestaates hat zu wachsenden Umweltbelastungen und zu einer steigenden Verknappung der natürlichen Ressourcen geführt.

Die Natur ist ein dem Menschen anvertrautes Gut; sie ist ihm nicht zur schrankenlosen Ausbeutung überlassen. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden) ist zu einer der vordringlichsten Aufgaben geworden. Unsere Gesellschaft muß künftigen Generationen die gleichen Lebenschancen bewahren, die uns heute zur Verfügung stehen.

Ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist im geltenden Verfassungsrecht nicht gewährleistet. Eine Verankerung des Umweltschutzes in den Landesverfassungen vermag keine normative Wirkung für die Staatsorgane des Bundes - insbesondere für den Bundesgesetzgeber - zu entfalten.

B. Lösung

Durch einen neuen Artikel 20 a soll eine Staatszielbestimmung "Umweltschutz" in das Grundgesetz aufgenommen werden.

C. Alternativen

Einführung eines Grundrechtes auf Umweltschutz. Gegenüber einem "Grundrecht auf Umweltschutz" vermeidet eine "Staatszielbestimmung Umweltschutz" den Anschein einer nach Inhalt Ausmaß und Anspruchsgegner im einzelnen bestimmten subjektiven Anspruchsnorm.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen unmittelbaren Mehrkosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur
Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines
Artikels 20 a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist ein-
gehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai
1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

"Artikel 20 a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter
dem Schutz des Staates.

(2) Bund und Länder regeln das Nähere in Gesetzen unter Abwägung
mit anderen Rechtsgütern und Staatsaufgaben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeiner Teil

- a) Im Grundgesetz wird der Umweltschutz weitgehend nur im Rahmen von Zuständigkeitsregelungen angesprochen. Diese Vorschriften berechtigen zu staatlichem Handeln, begründen grundsätzlich jedoch keine konkreten Handlungspflichten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Eine generelle staatliche Schutzpflicht in diesem Sinne läßt sich weder aus dem Sozialprinzip in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes noch aus den Grundrechten in Artikel 1, 2 und 14 des Grundgesetzes herleiten. Diese Verfassungsnormen enthalten allenfalls Teilgewährleistungen. Infolgedessen trägt das Grundgesetz der Bedeutung des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung.
- b) Die ständig zunehmende Belastung der Umwelt und der Ressourcen hat zu einer anhaltenden Diskussion über eine Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz geführt. Bereits im Jahre 1975 ist die Umweltministerkonferenz für eine Staatszielbestimmung "Umweltschutz" eingetreten. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat im "Umweltgutachten 1978" in weitgehender Übereinstimmung mit der damaligen Bundesregierung empfohlen, den Umweltschutz als Staatsaufgabe im Grundgesetz zu verankern (BT-Drucks. 8/1978, S. 579). Die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" hat in ihrem 1983 veröffentlichten Bericht einhellig die Aufnahme einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" in das Grundgesetz vorgeschlagen.

- c) Der Gedanke des Umweltschutzes steht in Gefahr, gegenüber anderen Allgemein- und Privatinteressen zu kurz zu kommen, weil
- schädliche Wirkungen auf die Umwelt vielfach mit zeitlicher Verzögerung auftreten,
 - Belastungen der Umwelt sich auf spätere Generationen verlagern lassen,
 - ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gefahrenpotential von Umwelteinwirkungen fehlen,
 - viele Umweltschäden nicht sichtbar werden,
 - Umweltschäden, aber auch der Nutzen von Umweltschutzmaßnahmen finanziell nur schwer meßbar sind,
 - die Rechtsordnung, insbesondere auch die Verfassung, gegenläufigen Interessen, vor allem im wirtschaftlichen Bereich starken Schutz verleiht.
- d) Beim Umweltschutz handelt es sich um ein existentielles langfristiges Interesse. Der Mensch ist auf eine intakte natürliche Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Naturhaushalt und Klima) angewiesen. Die Verankerung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" im Grundgesetz ist erforderlich, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen auch als unmittelbares Verfassungsgut wirksam zu schützen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Artikel 1

- Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen kommt elementare Gemeinwohlbedeutung zu. Da der Umweltschutz die existentiellen Voraussetzungen des Lebens auf der Erde sichert, andererseits nicht in den Zusammenhang der in Artikel 20 GG geregelten Konstitutionsprinzipien gehört, ist von einer Einfügung des Umweltschutzes in Artikel 20 GG abgesehen und statt dessen ein eigenständiger Artikel 20 a GG vorgesehen worden.

- Zu Artikel 20 a Abs. 1 GG:

Eine Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß es keine allgemeine Bestimmung des Begriffs "Umwelt" gibt. Das Grundgesetz stellt die Würde und die Rechte des Menschen an die Spitze seiner Gewährleistungen und gibt dadurch zu erkennen, daß sie Leitlinien für die staatliche Politik sein sollen. Dies legt auch für grundgesetzliche Staatszielbestimmungen eine Sichtweise nahe, die vom Menschen ausgeht. Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzes soll daher nicht die Umwelt aus eigenem Recht, sondern sollen die Lebensgrundlagen des Menschen sein; zu schützen ist der Mensch in seinem Lebensraum.

Andererseits darf der Umweltschutz aus dieser Sicht nicht zu eng verstanden werden. Der staatliche Schutzauftrag muß sich auch auf künftige Generationen beziehen und ist daher zukunftsorientiert. Nicht nur Wasser, Boden, Luft und nutzbare natürliche Ressourcen, sondern auch allgemein die Tier- und Pflanzenwelt und der Naturhaushalt sind in den verfassungsrechtlichen Schutz einbezogen.

- Zu Artikel 20 a Abs. 2 GG:

Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll allen Staatsgewalten den hohen Rang des Umweltschutzes verdeutlichen. Die Staatszielbestimmung ist in erster Linie ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und bedarf der Aktualisierung, Konkretisierung und Aufgabenzuweisung durch ihn. Der Gesetzgeber ist gehalten, den notwendigen Ausgleich der Anforderungen des Umweltschutzes mit anderen öffentlichen und privaten Belangen herbeizuführen.

Die Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll eine umweltpolitische Impulswirkung auslösen und den gesellschaftlichen Grundkonsens fördern.

b). Zu Artikel 2

Die Einfügung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz soll deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzesantrag der Länder Bremen,
Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzesantrag des Landes
Schleswig-Holstein,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 20 a)

A. Zielsetzung

Die moderne zivilisatorische Entwicklung unseres Industrie-
staates hat zu wachsenden Umweltbelastungen und zu einer
steigenden Verknappung der natürlichen Ressourcen geführt.

Die Natur ist ein dem Menschen anvertrautes Gut; sie ist ihm
nicht zur schrankenlosen Ausbeutung überlassen. Die Erhal-
tung der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden)
ist zu einer der vordringlichsten Aufgaben geworden. Unsere
Gesellschaft muß künftigen Generationen die gleichen Lebens-
chancen bewahren, die uns heute zur Verfügung stehen.

Ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrund-
lagen ist im geltenden Verfassungsrecht nicht gewährleistet.
Eine Verankerung des Umweltschutzes in den Landesverfassun-
gen vermag keine normative Wirkung für die Staatsorgane des
Bundes - insbesondere für den Bundesgesetzgeber - zu entfalten.

B. Lösung

Durch einen neuen Artikel 20 a soll eine Staatszielbestim-
mung "Umweltschutz" in das Grundgesetz aufgenommen werden.

C. Alternativen

Einführung eines Grundrechtes auf Umweltschutz. Gegenüber einem "Grundrecht auf Umweltschutz" vermeidet eine "Staatszielbestimmung Umweltschutz" den Anschein einer nach Inhalt, Ausmaß und Anspruchsgegner im einzelnen bestimmten subjektiven Anspruchsnorm.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen unmittelbaren Mehrkosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur
Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines
Artikels 20 a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

"Artikel 20 a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Bund und Länder regeln das Nähere in Gesetzen unter Abwägung mit anderen Rechtsgütern und Staatsaufgaben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeiner Teil

- a) Im Grundgesetz wird der Umweltschutz weitgehend nur im Rahmen von Zuständigkeitsregelungen angesprochen. Diese Vorschriften berechtigen zu staatlichem Handeln, begründen grundsätzlich jedoch keine konkreten Handlungspflichten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Eine generelle staatliche Schutzpflicht in diesem Sinne läßt sich weder aus dem Sozialprinzip in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes noch aus den Grundrechten in Artikel 1, 2 und 14 des Grundgesetzes herleiten. Diese Verfassungsnormen enthalten allenfalls Teilgewährleistungen. Infolgedessen trägt das Grundgesetz der Bedeutung des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung.
- b) Die ständig zunehmende Belastung der Umwelt und der Ressourcen hat zu einer anhaltenden Diskussion über eine Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz geführt. Bereits im Jahre 1975 ist die Umweltministerkonferenz für eine Staatszielbestimmung "Umweltschutz" eingetreten. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat im "Umweltgutachten 1978" in weitgehender Übereinstimmung mit der damaligen Bundesregierung empfohlen, den Umweltschutz als Staatsaufgabe im Grundgesetz zu verankern (BT-Drucks. 8/1978, S. 579). Die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" hat in ihrem 1983 veröffentlichten Bericht einhellig die Aufnahme einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" in das Grundgesetz vorgeschlagen.

- c) Der Gedanke des Umweltschutzes steht in Gefahr, gegenüber anderen Allgemein- und Privatinteressen zu kurz zu kommen, weil
- schädliche Wirkungen auf die Umwelt vielfach mit zeitlicher Verzögerung auftreten,
 - Belastungen der Umwelt sich auf spätere Generationen verlagern lassen,
 - ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gefahrenpotential von Umwelteinwirkungen fehlen,
 - viele Umweltschäden nicht sichtbar werden,
 - Umweltschäden, aber auch der Nutzen von Umweltschutzmaßnahmen schwer in Geld auszudrücken sind,
 - die Rechtsordnung, insbesondere auch die Verfassung, gegenläufigen Interessen, vor allem im wirtschaftlichen Bereich starken Schutz verleiht.
- d) Beim Umweltschutz handelt es sich um ein existentielles langfristiges Interesse. Der Mensch ist auf eine intakte natürliche Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Naturhaushalt und Klima) angewiesen. Die Verankerung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" im Grundgesetz ist erforderlich, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen auch als unmittelbares Verfassungsgut wirksam zu schützen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Zu Artikel 1

- Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen kommt elementare Gemeinwohlbedeutung zu. Da der Umweltschutz die existentiellen Voraussetzungen des Lebens auf der Erde sichert, andererseits nicht in den Zusammenhang der in Artikel 20 GG geregelten Konstitutionsprinzipien gehört, ist von einer Einfügung des Umweltschutzes in Artikel 20 GG abgesehen und statt dessen ein eigenständiger Artikel 20 a GG vorgesehen worden.

- Zu Artikel 20 a Abs. 1 GG:

Eine Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß es keine allgemeine Bestimmung des Begriffs "Umwelt" gibt. Das Grundgesetz stellt die Würde und die Rechte des Menschen an die Spitze seiner Gewährleistungen und gibt dadurch zu erkennen, daß sie Leitlinien für die staatliche Politik sein sollen. Dies legt auch für grundgesetzliche Staatszielbestimmungen eine Sichtweise nahe, die vom Menschen ausgeht. Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzes soll daher nicht die Umwelt aus eigenem Recht, sondern sollen die Lebensgrundlagen des Menschen sein; zu schützen ist der Mensch in seinem Lebensraum.

Andererseits darf der Umweltschutz aus dieser Sicht nicht zu eng verstanden werden. Der staatliche Schutzauftrag muß sich auch auf künftige Generationen beziehen und ist daher zukunftsorientiert. Nicht nur Wasser, Boden, Luft und nutzbare natürliche Ressourcen, sondern auch allgemein die Tier- und Pflanzenwelt und der Naturhaushalt sind in den verfassungsrechtlichen Schutz einbezogen.

- Zu Artikel 20 a Abs. 2 GG:

Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll allen Staatsgewalten den hohen Rang des Umweltschutzes verdeutlichen. Die Staatszielbestimmung ist in erster Linie ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und bedarf der Aktualisierung, Konkretisierung und Aufgabenzuweisung durch ihn. Der Gesetzgeber ist gehalten, den notwendigen Ausgleich der Anforderungen des Umweltschutzes mit anderen öffentlichen und privaten Belangen herbeizuführen.

Die Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll eine umweltpolitische Impulswirkung auslösen und den gesellschaftlichen Grundkonsens fördern.

b). Zu Artikel 2

Die Einfügung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz soll deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Hinweis: Im Wirtschaftsausschuß ist zur Frage der Einbringung des Antrags des Landes Schleswig-Holstein eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

**Gesetzentwurf
des Bundesrates**Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 20 a)**A. Zielsetzung**

Die moderne zivilisatorische Entwicklung unseres Industriestaates hat zu wachsenden Umweltbelastungen und zu einer steigenden Verknappung der natürlichen Ressourcen geführt.

Die Natur ist ein dem Menschen anvertrautes Gut; sie ist ihm nicht zur schrankenlosen Ausbeutung überlassen. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden) ist zu einer der vordringlichsten Aufgaben geworden. Unsere Gesellschaft muß künftigen Generationen die gleichen Lebenschancen bewahren, die uns heute zur Verfügung stehen.

Ein zufriedenstellender Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist im geltenden Verfassungsrecht nicht gewährleistet. Eine Verankerung des Umweltschutzes in den Landesverfassungen vermag keine normative Wirkung für die Staatsorgane des Bundes - insbesondere für den Bundesgesetzgeber - zu entfalten.

B. Lösung

Durch einen neuen Artikel 20 a soll eine Staatszielbestimmung "Umweltschutz" in das Grundgesetz aufgenommen werden.

C. Alternativen

Einführung eines Grundrechtes auf Umweltschutz. Gegenüber einem "Grundrecht auf Umweltschutz" vermeidet eine "Staatszielbestimmung Umweltschutz" den Anschein einer nach Inhalt, Ausmaß und Anspruchsgegner im einzelnen bestimmten subjektiven Anspruchsnorm.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen unmittelbaren Mehrkosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Bundesrat

Drucksache 275/87 (Beschluß)
(Grunddrs. 247/84 und
307/84)
10.07.87

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Grundgesetzes (Einfügung eines Artikels 20 a)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987
beschlossen, den beigegefügtten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Sechsenddreißigsten Gesetzes zur
Änderung des Grundgesetzes (Einfügung eines
Artikels 20 a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist ein-
gehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai
1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

"Artikel 20 a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter
dem Schutz des Staates.

(2) Bund und Länder regeln das Nähere in Gesetzen unter Abwägung
mit anderen Rechtsgütern und Staatsaufgaben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

Allgemeiner Teil

1. Im Grundgesetz wird der Umweltschutz weitgehend nur im Rahmen von Zuständigkeitsregelungen angesprochen. Diese Vorschriften berechtigen zu staatlichem Handeln, begründen grundsätzlich jedoch keine konkreten Handlungspflichten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Eine generelle staatliche Schutzpflicht in diesem Sinne läßt sich weder aus dem Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes noch aus den Grundrechten in Artikel 1, 2 und 14 des Grundgesetzes herleiten. Diese Verfassungsnormen enthalten allenfalls Teilgewährleistungen. Infolgedessen trägt das Grundgesetz der Bedeutung des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung.
2. Die ständig zunehmende Belastung der Umwelt und der Ressourcen hat zu einer anhaltenden Diskussion über eine Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz geführt. Bereits im Jahre 1975 ist die Umweltministerkonferenz für eine Staatszielbestimmung "Umweltschutz" eingetreten. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat im "Umweltgutachten 1978" in weitgehender Übereinstimmung mit der damaligen Bundesregierung empfohlen, den Umweltschutz als Staatsaufgabe im Grundgesetz zu verankern (BT-Drucks. 8/1978, S. 579). Die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" hat in ihrem 1983 veröffentlichten Bericht einhellig die Aufnahme einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" in das Grundgesetz vorgeschlagen.

3. Der Gedanke des Umweltschutzes steht in Gefahr, gegenüber anderen Allgemein- und Privatinteressen zu kurz zu kommen, weil
 - schädliche Wirkungen auf die Umwelt vielfach mit zeitlicher Verzögerung auftreten,
 - Belastungen der Umwelt sich auf spätere Generationen verlagern lassen,
 - ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gefahrenpotential von Umwelteinwirkungen fehlen,
 - viele Umweltschäden nicht sichtbar werden,
 - Umweltschäden, aber auch der Nutzen von Umweltschutzmaßnahmen finanziell nur schwer meßbar sind,
 - die Rechtsordnung, insbesondere auch die Verfassung, gegenläufigen Interessen, vor allem im wirtschaftlichen Bereich starken Schutz verleiht.
4. Beim Umweltschutz handelt es sich um ein existentielles langfristiges Interesse. Der Mensch ist auf eine intakte natürliche Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Naturhaushalt und Klima) angewiesen. Die Verankerung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" im Grundgesetz ist erforderlich, um die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen auch als unmittelbares Verfassungsgut wirksam zu schützen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

- Dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen kommt elementare Gemeinwohlbedeutung zu. Da der Umweltschutz die existentiellen Voraussetzungen des Lebens auf der Erde sichert, andererseits nicht in den Zusammenhang der in Artikel 20 GG geregelten Konstitutionsprinzipien gehört, ist von einer Einfügung des Umweltschutzes in Artikel 20 GG abgesehen und statt dessen ein eigenständiger Artikel 20 a GG vorgesehen worden.

- Zu Artikel 20 a Abs. 1 GG:

Eine Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß es keine allgemeine Bestimmung des Begriffs "Umwelt" gibt. Das Grundgesetz stellt die Würde und die Rechte des Menschen an die Spitze seiner Gewährleistungen und gibt dadurch zu erkennen, daß sie Leitlinien für die staatliche Politik sein sollen. Dies legt auch für grundgesetzliche Staatszielbestimmungen eine Sichtweise nahe, die vom Menschen ausgeht. Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzes soll daher nicht die Umwelt aus eigenem Recht, sondern sollen die Lebensgrundlagen des Menschen sein; zu schützen ist der Mensch in seinem Lebensraum.

Andererseits darf der Umweltschutz aus dieser Sicht nicht zu eng verstanden werden. Der staatliche Schutzauftrag muß sich auch auf künftige Generationen beziehen und ist daher zukunftsorientiert. Nicht nur Wasser, Boden, Luft und nutzbare natürliche Ressourcen, sondern auch allgemein die Tier- und Pflanzenwelt und der Naturhaushalt sind in den verfassungsrechtlichen Schutz einbezogen.

- Zu Artikel 20 a Abs. 2 GG:

Die vorgeschlagene Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll allen Staatsgewalten den hohen Rang des Umweltschutzes verdeutlichen. Die Staatszielbestimmung ist in erster Linie ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber und bedarf der Aktualisierung, Konkretisierung und Aufgabenzuweisung durch ihn. Der Gesetzgeber ist gehalten, den notwendigen Ausgleich der Anforderungen des Umweltschutzes mit anderen öffentlichen und privaten Belangen herbeizuführen.

Die Staatszielbestimmung "Umweltschutz" soll eine umweltpolitische Impulswirkung auslösen und den gesellschaftlichen Grundkonsens fördern.

2. Zu Artikel 2

Die Einfügung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz" erfordert keine Übergangszeit. Das Gesetz soll deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.